



SOZIALAMT KREIS PADERBORN

Sozialleistungsbericht des Kreises Paderborn 2018

Impressum:

Kreis Paderborn
– Der Landrat –
Sozialamt
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-5010
E-Mail: sozialamt@kreis-paderborn.de
www.kreis-paderborn.de

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

Stand: März 2019

Sozialleistungsbericht des Kreises Paderborn 2018 – Datenstand 31.12.2017

- Sicherung des Lebensunterhaltes
- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
- Hilfen zur Pflege
- Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche
- Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung
- Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen
- Bildung und Teilhabe
- Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen
- Eingliederungshilfe

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Vorwort	4
1. Übersicht über die Produkte des Sozialamtes	6
2. Sicherung des Lebensunterhaltes	8
3. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	11
4. Hilfen zur Pflege	14
5. Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche	19
6. Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung	21
7. Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen	24
8. Bildung und Teilhabe	26
9. Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen	28
10. Eingliederungshilfe	30
Organisationsübersicht der Kreisverwaltung Paderborn	32
Organisationsübersicht des Sozialamtes	33
Verbändefinanzierung in Produktverantwortung des Sozialamtes	34

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Zusammensetzung der Sozialaufwendungen 2017 nach Produkten in Prozent</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 2: Aufteilung der Nettotransferaufwendungen 2017 absolut</i>	<i>7</i>
<i>Abbildung 3: Durchschnittliche Anzahl der Personen Hilfe zum Lebensunterhalt a. v. E.</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 4: Einnahmen, Ausgaben und Zuschuss Hilfe zum Lebensunterhalt.</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 5: Durchschn. Anzahl der Personen Grundsich. im Alter u. bei Erwerbsmind.</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 6: Einnahmen, Ausgaben, Zuschuss Grundsich. im Alter u. bei Erwerbsmind.</i>	<i>10</i>
<i>Abbildung 7: Durchschnittliche Anzahl an Personen und BG im SGB II-Bezug</i>	<i>11</i>
<i>Abbildung 8: Arbeitslosenquoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen in %</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 9: Einnahmen, Ausgaben, Zuschuss Leistungen f. Unterkunft u. Heizung SGB II</i>	<i>13</i>
<i>Abbildung 10: Durchschnittliche Fallzahl in der häuslichen Pflege und in der Heimpflege.</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 11: Nettoausgaben in der häuslichen Pflege und in der Heimpflege</i>	<i>15</i>
<i>Abbildung 12: Anteil Sozialhilfebezieher/-innen – häusl. Pflege – bei Pflegebedürftigen.</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 13: Anteil Sozialhilfebezieher/-innen – stat. Pflege – bei Pflegebedürftigen</i>	<i>16</i>
<i>Abbildung 14: Nettoausgaben Pflegewohngeld und Investitionskostenförderung</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 15: Beratungszahlen der Pflegeberatung.</i>	<i>18</i>
<i>Abbildung 16: Mitwirkungen an Kündigungsverfahren schwerbehinderter Menschen.</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 17: Ausgaben und Fallzahlen nach der SchwbAV.</i>	<i>19</i>
<i>Abbildung 18: Antragsverfahren Schwerbehindertenrecht.</i>	<i>20</i>
<i>Abbildung 19: Anzahl der überwachten Betreuungseinrichtungen und –plätze</i>	<i>22</i>
<i>Abbildung 20: Entwicklung der Anzahl der Betreuungsfälle und Vorsorgevollmachten.</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 21: Antragszahlen und Ausgaben im Bereich BAföG</i>	<i>23</i>
<i>Abbildung 22: Finanzierung der Verbände.</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 23: Finanzierung der Schuldnerberatung.</i>	<i>24</i>
<i>Abbildung 24: Entwicklung der leistungsbeziehenden Personen bei den BuT-Leistungen.</i>	<i>25</i>
<i>Abbildung 25: Entwicklung der Ausgaben bei den BuT-Leistungen.</i>	<i>26</i>
<i>Abbildung 26: Leistungen und Erstattungen i. R. d. Bildungs- und Teilhabepaketes.</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 27: Ausgaben und Einnahmen für BuT-Schulsozialarbeit</i>	<i>27</i>
<i>Abbildung 28: Ausgaben bei der Hilfe zur Gesundheit</i>	<i>28</i>
<i>Abbildung 29: Leistungsberechtigte Personen der Hilfe zur Gesundheit.</i>	<i>28</i>
<i>Abbildung 30: Ausgaben für Hilfen in bes. soz. Schwierigkeiten und anderen Lebenslagen</i>	<i>29</i>
<i>Abbildung 31: Entwicklung der Ausgaben im Bereich Eingliederungshilfe.</i>	<i>30</i>
<i>Abbildung 32: Entwicklung der betreuten Kinder im Bereich Schulische Inklusion.</i>	<i>31</i>



Vorwort

Paderborn, im März 2019

Mit dem vorliegenden Sozialleistungsbericht gibt das Sozialamt des Kreises Paderborn einen aktuellen Überblick über das angebotene Leistungsspektrum. Die einzelnen Produkte und deren wichtigsten Leistungsinhalte werden in komprimierter Form vorgestellt und wesentliche Kennzahlen und Größen dargestellt. Um die Entwicklung der einzelnen Leistungen über einen längeren Zeitraum betrachten zu können, werden – soweit möglich – auch die Jahre bis 2013 in die Betrachtung mit einbezogen.

Das Aufgabenspektrum, das den Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Paderborn seitens des Kreissozialamtes geboten wird, ist nämlich durchaus vielfältig. So fungiert der Kreis Paderborn nicht nur als örtlicher Träger der Sozialhilfe, sondern ist auch Anlaufstelle bei Fragen der Ausbildungsförderung, des Betreuungsrechts, der Anerkennung von Schwerbehinderungen und der Unterstützung behinderter Menschen. Für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige hat sich das Angebot der kreiseigenen Pflegeberatung etabliert. Es ist unter dem Dach des Beratungszentrums für Alter und Pflege in der Bahnhofstraße 50 in Paderborn weiter ausgebaut worden.

Als kommunaler Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) und örtlicher Träger der Sozialhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) führt der Kreis Paderborn die Fachaufsicht über die kommunalen Leistungen des Jobcenters und der auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegierten Sozialhilfeleistungen aus. In diesem Rahmen werden insbesondere auch die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Kreisgebiet durch regelmäßige Evaluation festgelegt.

Wie in vielen Bereichen der Kommunalverwaltung unterliegen auch die Aufgaben des Sozialamtes sich ständig wandelnden rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen. Reformen in den Bereichen der Pflegeversicherung sowie der Eingliederung und Teilhabe behinderter Menschen, aber auch der im Sommer 2015 eingesetzte Zustrom an Flüchtlingen seien hier als Beispiele genannt, die auch in Zukunft wesentlichen Einfluss auf den Sozialhaushalt nehmen werden.

Manfred Müller
Landrat

Dr. Ulrich Conradi
Sozialdezernent

1. Übersicht über die Produkte des Sozialamtes

Die Leistungen des Sozialamtes werden im Kreishaushalt in folgenden neun Produkten dargestellt:

- Sicherung des Lebensunterhaltes (Produkt 05010)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (Produkt 050102)
- Hilfen zur Pflege (Produkt 050103)
- Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche (Produkte 050104)
- Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung (Produkt 050201)
- Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen (Produkt 050401)
- Bildung und Teilhabe (Produkt 050402)
- Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen (050501)
- Eingliederungshilfe (Produkt 050502)

Das Produkt Grundsicherung für Arbeitssuchende macht gut die Hälfte und das Produkt Hilfen zur Pflege etwa ein Drittel der gesamten Nettotransferaufwendungen, also der Aufwendungen des Sozialamtes denen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht, aus.

Abbildung 1: Zusammensetzung der Sozialaufwendungen 2017 nach Produkten in Prozent

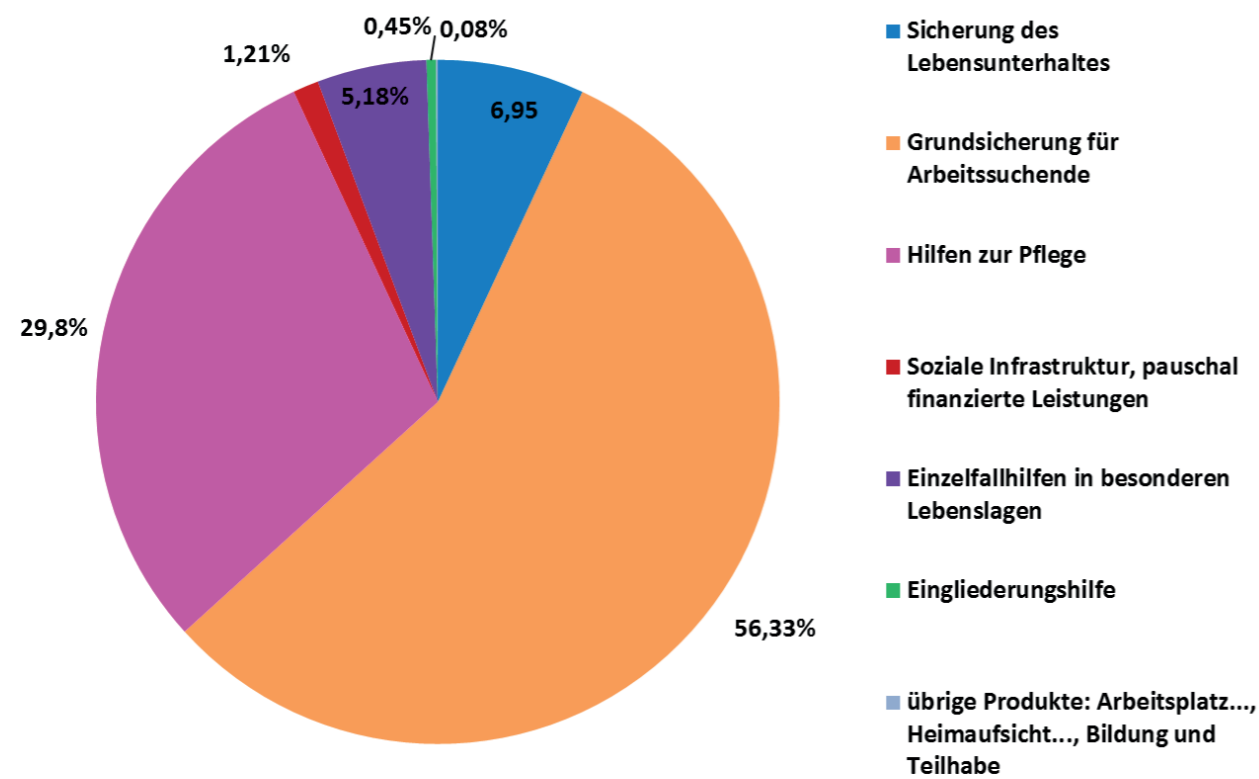
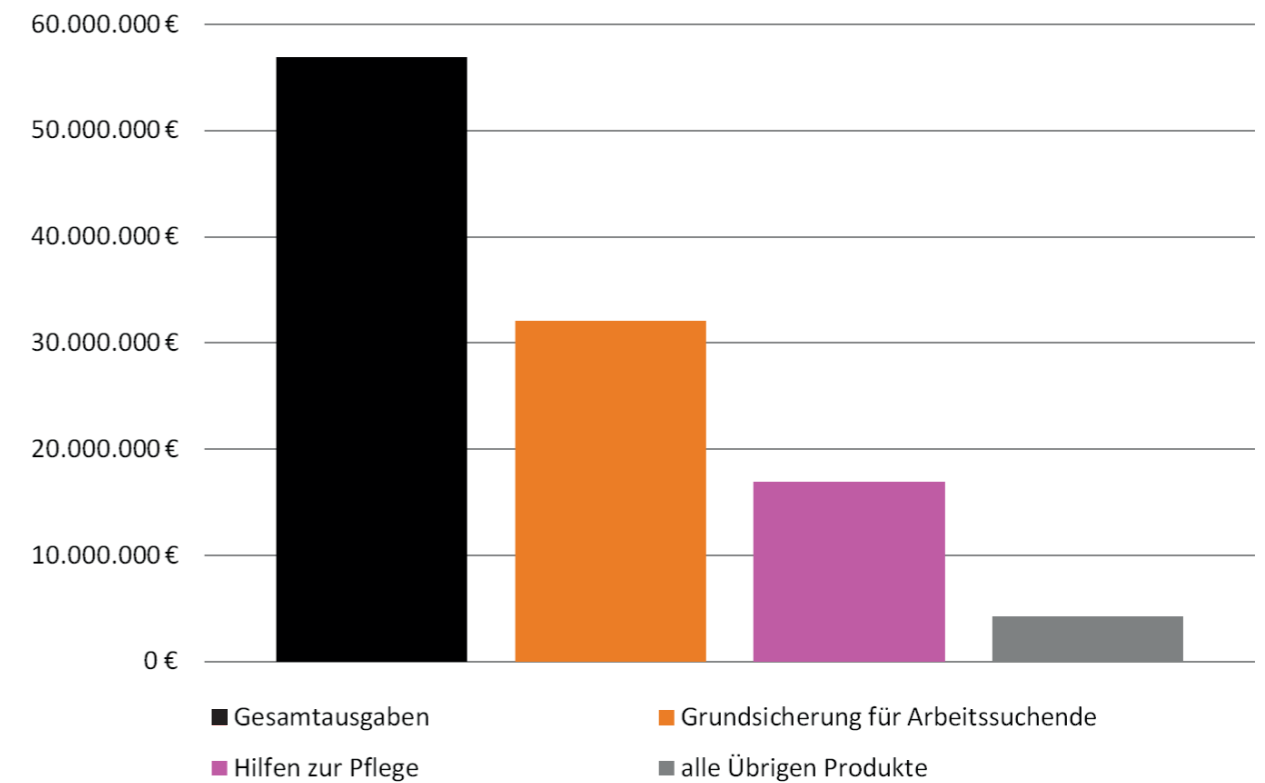


Abbildung 2: Aufteilung der Nettotransferaufwendungen 2017 absolut



2. Sicherung des Lebensunterhaltes

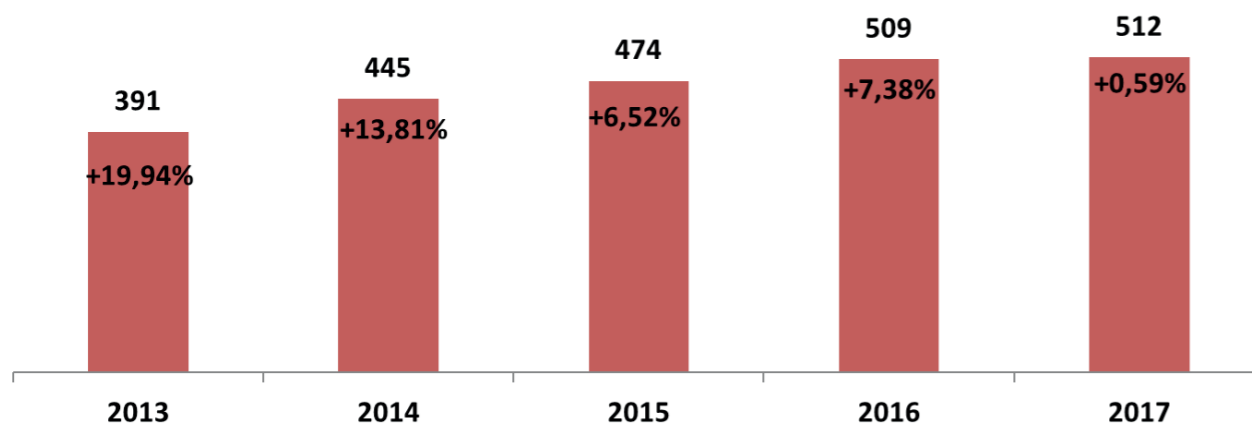
Das Produkt Sicherung des Lebensunterhaltes teilt sich in die Bereiche Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII auf. Die Bearbeitung von Leistungen außerhalb von Einrichtungen ist durch Delegationssatzung auf die Städte und Gemeinden übertragen. Sofern Leistungen innerhalb von Einrichtungen – wie z. B. Alten- und Pflegeheimen – erbracht werden, erfolgt die Bearbeitung direkt durch das Kreissozialamt. Zudem übt der Kreis Paderborn die Fachaufsicht aus und entscheidet über Widersprüche.

Leistungsberechtigt für **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII** sind Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können und keinen vorrangigen Leistungsanspruch auf andere Sozialleistungen haben. Es erfolgt somit eine klare Abgrenzung zum leistungsberechtigten Personenkreis auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II und auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Insbesondere Personen, die auf bestimmte Zeit erwerbsunfähig sind, längerfristig aber nicht dauerhaft Erkrankte, Rentenbezieherinnen und -bezieher vor Erreichen des Regelalters sowie Kinder, die im Haushalt erwerbsunfähiger Eltern leben, können somit einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben.

Die Anzahl der leistungsempfangenden Personen ist – wie auch in den Vorjahren – ansteigend. Durch das Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW) wurde die Zuständigkeit der Hilfe zum Lebensunterhalt im Betreuten Wohnen zum 01.07.2016 von den Landschaftsverbänden auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreise und kreisfreien Städte) übertragen, was wiederum zu Fall- und Kostensteigerungen in der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (a. v. E.) geführt hat.

Im Jahr 2017 ist ein starker Kostenanstieg zu verzeichnen, da Bedarfe im pflegerischen Bereich für gering Pflegebedürftige (< Pflegestufe 2) und Sonderbedarfe für Pflegebedürftige in Einrichtungen (Berücksichtigung von Doppelmieten, Umzugskosten, Haushaltsauflösungen) nicht mehr als Hilfe zur Pflege zu erbringen sind.¹

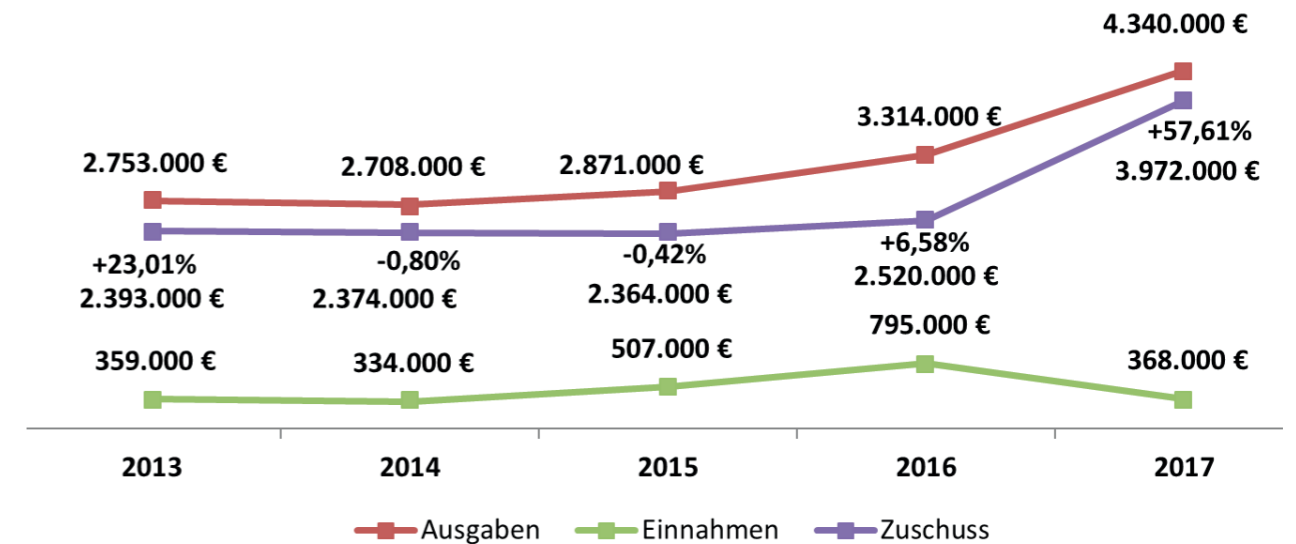
Abbildung 3: Durchschnittliche Anzahl der Personen Hilfe zum Lebensunterhalt a. v. E.²



¹ Als Auswirkung des Pflegestärkungsgesetzes II.

² Die Prozentangaben beziehen sich – wie auch bei allen folgenden Abbildungen – auf die Veränderung zum jeweiligen Vorjahr.

Abbildung 4: Einnahmen, Ausgaben und Zuschuss Hilfe zum Lebensunterhalt³



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können,

- ab Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren (ab dem Jahrgang 1948 mit schrittweiser Anhebung)
- oder ab dem 18. Lebensjahr, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Leistungen entsprechen im Wesentlichen der laufenden Hilfe nach dem 3. Kapitel SGB XII und sind diesen gegenüber vorrangig zu leisten. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben hierbei unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Seit dem Jahr 2014 werden die Nettoausgaben⁴ zu 100 % vom Bund erstattet, so dass diese Leistungen als Bundesauftragsverwaltung erfolgen. Auch in diesem Bereich ist eine zunehmende Anzahl an leistungsempfangenden Personen und Kosten zu verzeichnen, was nicht zuletzt aus demographischen Gründen (zunehmende Alterung der Gesellschaft) resultiert.

³ Die Abbildung beinhaltet auch Ausgaben für anspruchsberechtigte Personen in Einrichtungen für sog. Barbetragszahlungen.

⁴ Nettoausgaben = Ausgaben abzüglich Einnahmen

Abbildung 5: Durchschn. Anzahl der Personen Grundsich. im Alter u. bei Erwerbsmind.

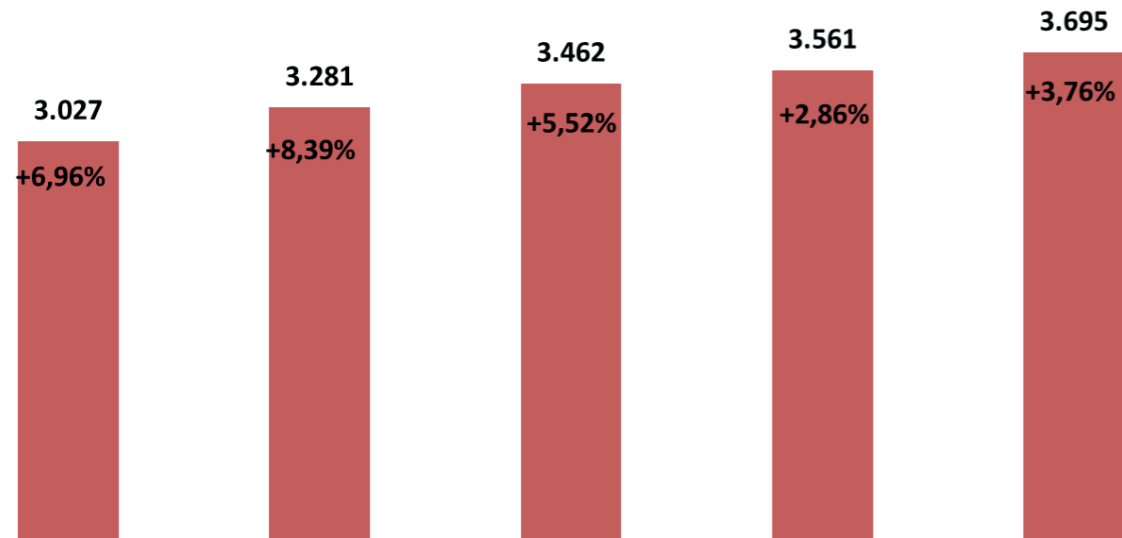
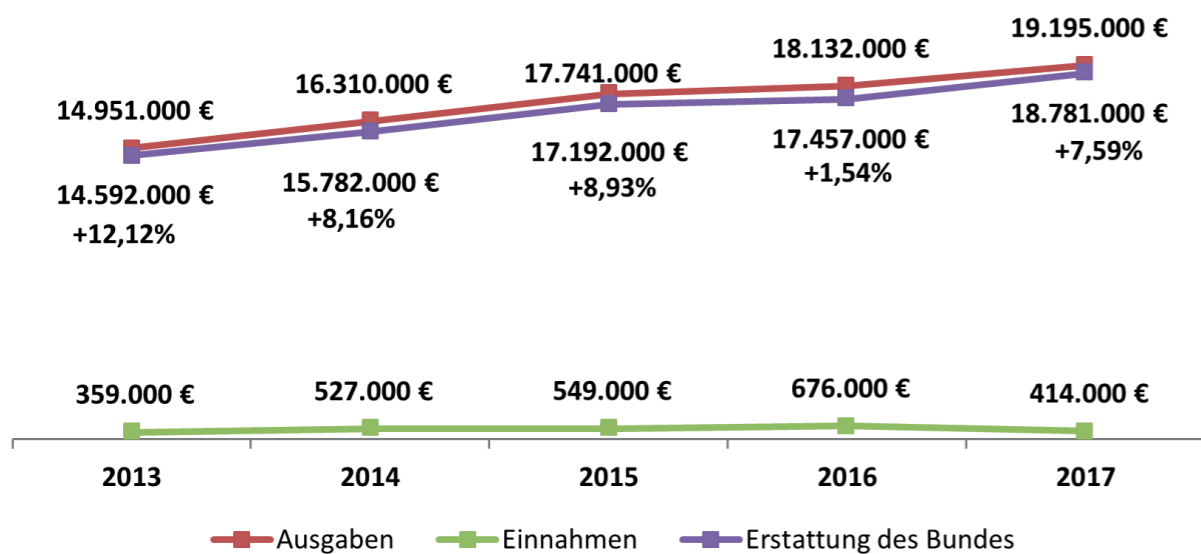


Abbildung 6: Einnahmen, Ausgaben, Zuschuss Grundsich. im Alter u. bei Erwerbsmind.



Der Zuschussbetrag wird in voller Höhe durch den Bund erstattet.

3. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nicht Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) beziehen und nicht ausreichend Einkommen und/oder Vermögen zur Deckung ihres Lebensunterhaltes haben, erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch – (SGB II) in Form des Arbeitslosengeldes II. Die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaften lebenden Angehörigen erhalten Sozialgeld nach dem SGB II.

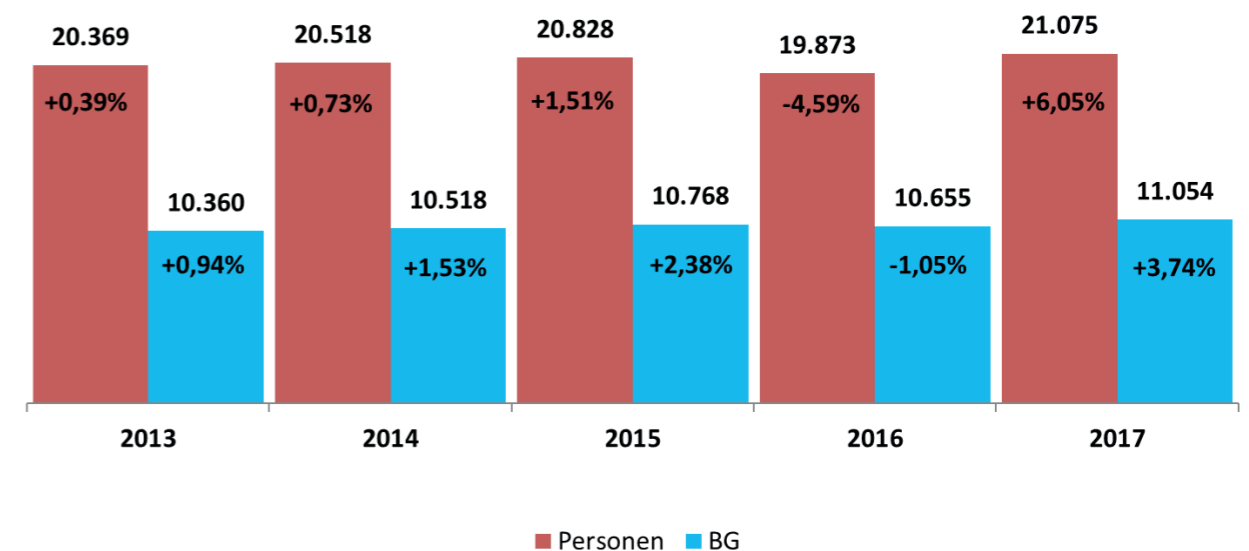
Träger dieser Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger). Der Kreis Paderborn ist als kommunaler Träger zuständig für

- Leistungen für Unterkunft und Heizung,
- Leistungen für die Beschaffung und Erstausrüstungen für Wohnung sowie für Erstausrüstungen mit Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt,
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (Produkt 050402 Bildung und Teilhabe),
- und einige flankierende Maßnahmen zur Eingliederung in das Erwerbsleben.

In den Zuständigkeitsbereich der BA fallen die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die Mehrbedarfzuschläge, die Krankenkassenbeiträge und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Die Aufgaben der BA und des Kreises Paderborn werden von der gemeinsamen Einrichtung, dem Jobcenter, wahrgenommen.

Die Anzahl der durchschnittlichen Personen und Bedarfsgemeinschaften (BG), die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind, ist aufgrund zahlreicher Zugänge aus dem Bereich der Flucht-migration gestiegen.

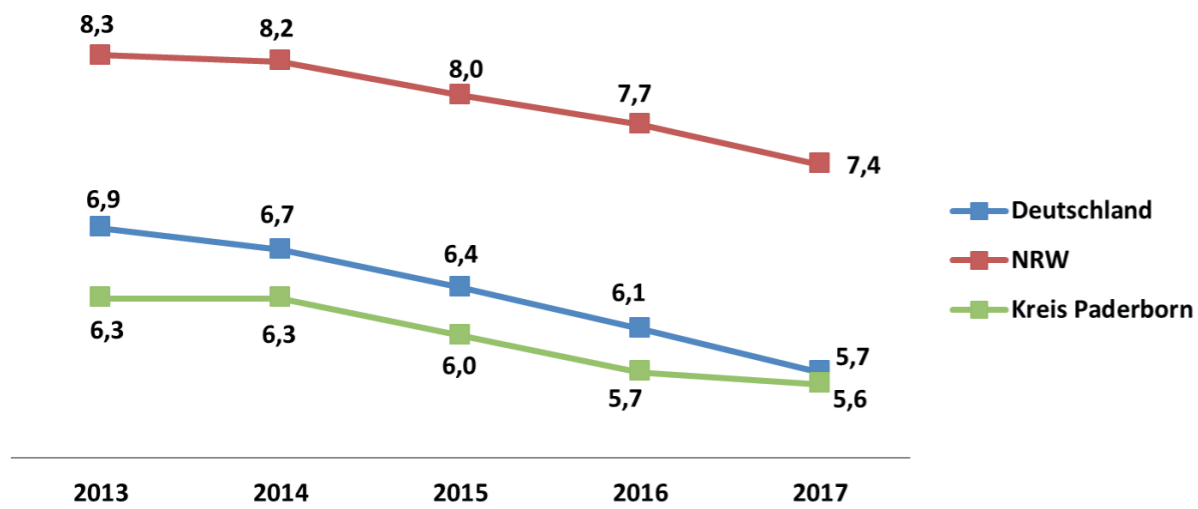
Abbildung 7: Durchschnittliche Anzahl an Personen und BG im SGB II-Bezug⁵



⁵ Daten lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die positiven Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt spiegeln sich in den Arbeitslosenquoten wieder. Wie die folgende Abbildung zeigt, liegen diese im Kreis Paderborn im bundes- und landesweiten Vergleich unter dem Durchschnitt.

Abbildung 8: Arbeitslosenquoten bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen in %⁶



Mit knapp 50% des Gesamtbudgets machen die Leistungen für Unterkunft und Heizung dennoch einen wesentlichen Bestandteil des Sozialhaushaltes des Kreises Paderborn aus. In den vergangenen Jahren beliefen sich die Bundesbeteiligungen hieran auf 27,6% (2013 bis 2015) und 29,8% (2016). Im Jahr 2017 beträgt der Erstattungsanteil 34,3%. Die Erhöhung des Erstattungsanteils ist auf den höheren Zuschuss zu den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft i. H. v. 6,7%⁷ zu den tatsächlichen Gesamtkosten der Unterkunft zurückzuführen. Dennoch verbleiben rd. 0,7 Mio. Euro flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft, die nicht von der Erstattung abgedeckt sind.

Im Jahr 2016 erfolgte erstmals eine erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft, die für Bedarfsgemeinschaften mit einem Fluchthintergrund aufgewendet wurden. Hierbei handelt es sich um Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer erwerbsfähigen, erstmalig ab Oktober 2015 leistungsberechtigten Person, die über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz verfügt.

⁶ Daten lt. Statistik der Bundesagentur für Arbeit

⁷ Die Bundesbeteiligungsfestlegungs-Verordnung 2018 (BBFestV 2018) sieht eine rückwirkende Erhöhung für 2017 auf 6,7% vor.

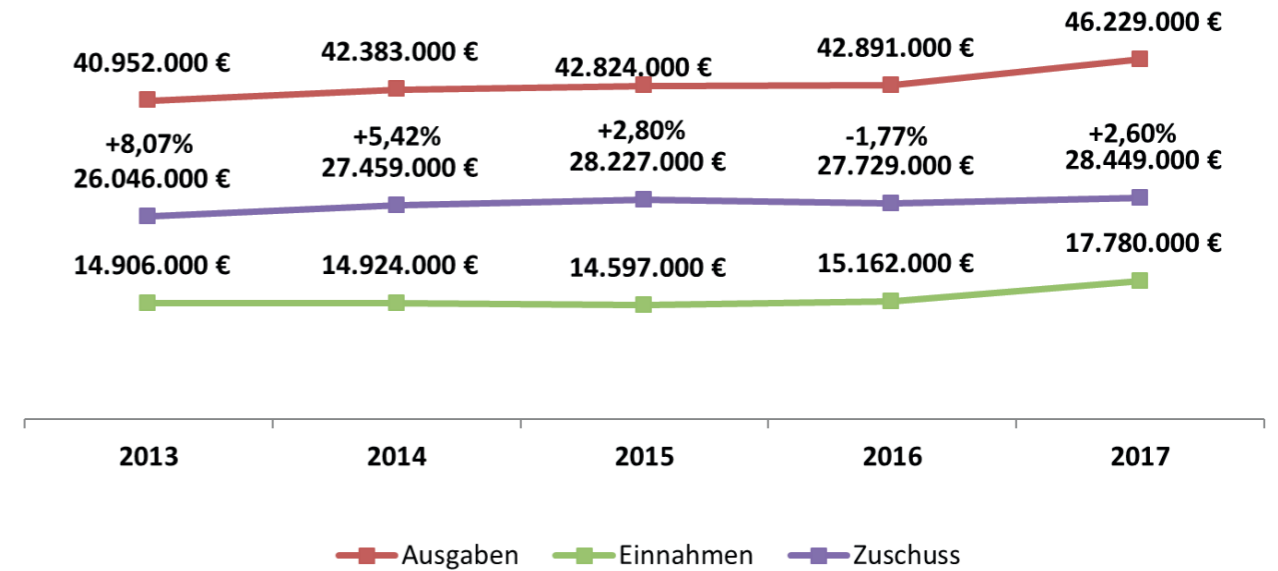


Abbildung 9: Einnahmen, Ausgaben, Zuschuss Leistungen f. Unterkunft u. Heizung SGB II

4. Hilfen zur Pflege

Das Produkt Hilfen zur Pflege umfasst Leistungen, die Pflegebedürftige bzw. deren Angehörige zur Beratung und Finanzierung ihres Pflegebedarfs in Anspruch nehmen können. Hierzu zählen insbesondere:

- Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen
- Pflegegeld und Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
- Pflegeberatung im Pflegestützpunkt

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen (§ 61a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). **Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII** erhalten Pflegebedürftige, deren Kosten der häuslichen Pflege (insbesondere ambulante Pflegedienste, Pflegegelder) oder der Versorgung in einer Pflegeeinrichtung, einer Senioren-Wohngemeinschaft oder sonstigen Wohnform nicht bzw. nicht vollumfänglich aus den pauschalen Leistungen der Pflegeversicherung sowie dem eigenen Einkommen und Vermögen gedeckt werden können.

Sofern es sich um Pflege im häuslichen Umfeld handelt, ist die Bearbeitung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert. Die Bearbeitung der Anträge auf Finanzierung von Heimplätzen, Senioren-Wohngruppen und Tagespflegen erfolgt direkt beim Kreissozialamt.

Bei den Fallzahlen im häuslichen Bereich ist eine eindeutig sinkende Tendenz (2017: -13,8%) festzustellen. Neben verbesserten Pflegekassenleistungen für pflegebedingte Aufwendungen ab dem Grad 2 fällt hierbei auch die Leistungserbringung für gering Pflegebedürftige (< Pflegegrad 2) als nunmehr Leistung von Sonderbedarfen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII besonders ins Gewicht.

Im stationären Bereich sind die Fallzahlen 2017 nur leicht gestiegen, wobei die Kosten eindeutig abgefallen sind. Dies ist jedoch als einmaliger Effekt in Anbetracht steigender Heimkostensätze anzunehmen. Hinzu kommt die Tatsache, dass bei Pflegebedürftigen, die ab dem 01.01.2017 in einer Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden, gegenüber der Pflegekasse kein Anspruch mehr auf einen Zuschuss zu den etwaigen erhöhten pflegebedingten Aufwendungen besteht. Von diesem Besitzstandsrecht nach §141 Abs.3 SGB XI profitieren nur Pflegebedürftige, vorwiegend in den Pflegegraden 2 und 3, die vor dem 01.01.2017 bereits Leistungen zur stationären Versorgung nach dem SGB XI bezogen haben.

Abbildung 10: Durchschnittliche Fallzahl in der häuslichen Pflege und in der Heimpflege⁸

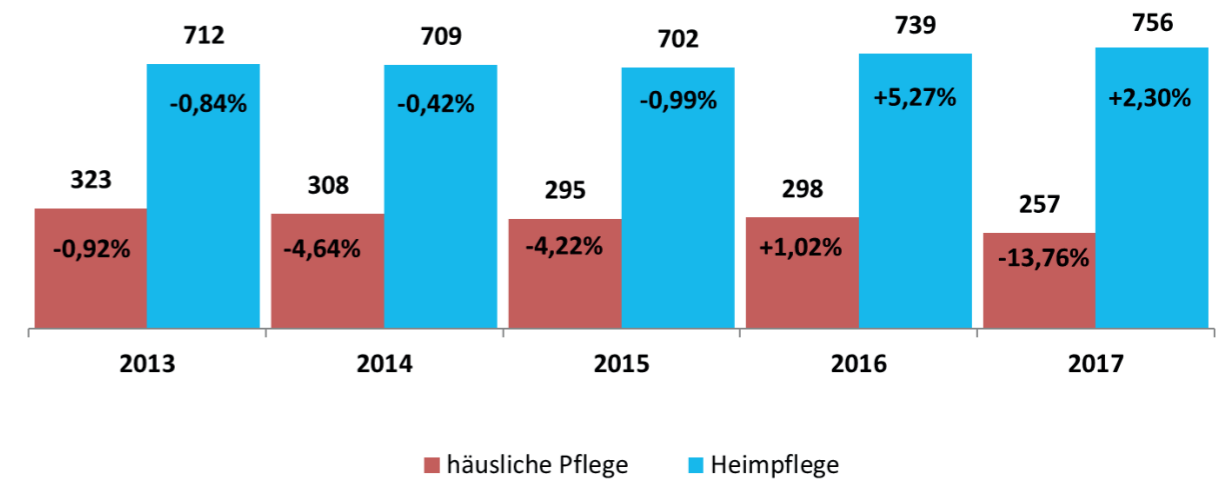
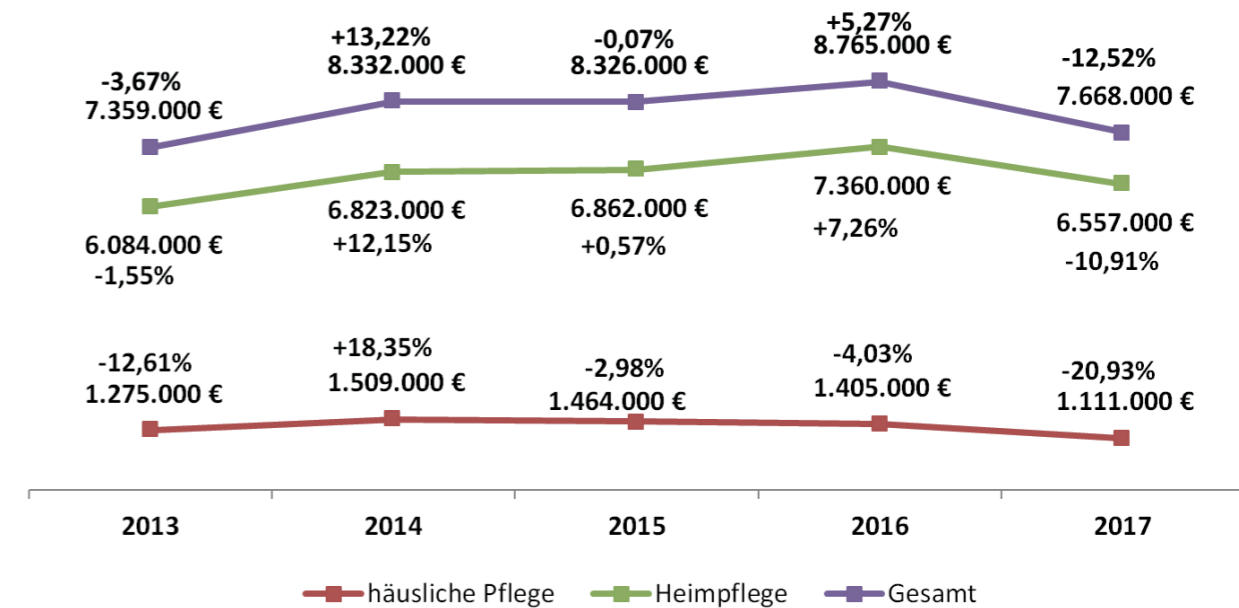


Abbildung 11: Nettoausgaben in der häuslichen Pflege und in der Heimpflege



Das Verhältnis der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege zur Gesamtanzahl der pflegebedürftigen Personen im Kreis Paderborn liegt im Bereich der Heimpflege bei knapp einem Drittel und ist damit weitaus höher als das Verhältnis im häuslichen Pflegebereich. Dies erklärt sich durch den in der Regel höheren Eigenanteil bei den Kosten der Versorgung in einer Pflegeeinrichtung. In den folgenden Abbildungen werden die Zahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Sach- und Pflegegeldleistungen der Pflegeversicherung⁹ mit den Leistungsberechtigten auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII getrennt nach ambulanter und stationärer Versorgung verglichen.

⁸ Die Fallzahl der Heimpflege umfasst nur die für den Kreis Paderborn kostenrelevanten Fälle (Pflegebedürftige über 65 Jahre). Die Bearbeitung der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für unter 65-Jährige erfolgt zwar beim Kreis Paderborn, die Kosten werden jedoch vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) getragen.

¹⁰ Daten lt. Statistik IT.NRW

Da die Erhebung der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Pflegeversicherung nur alle zwei Jahre, stichtagsbezogen zum 31.12., erfolgt, werden hier die jeweiligen Daten zum 31.12.2013, 31.12.2015 und 31.12.2017 dargestellt.

Abbildung 12: Anteil Sozialhilfebezieher/-innen – häusl. Pflege – bei Pflegebedürftigen

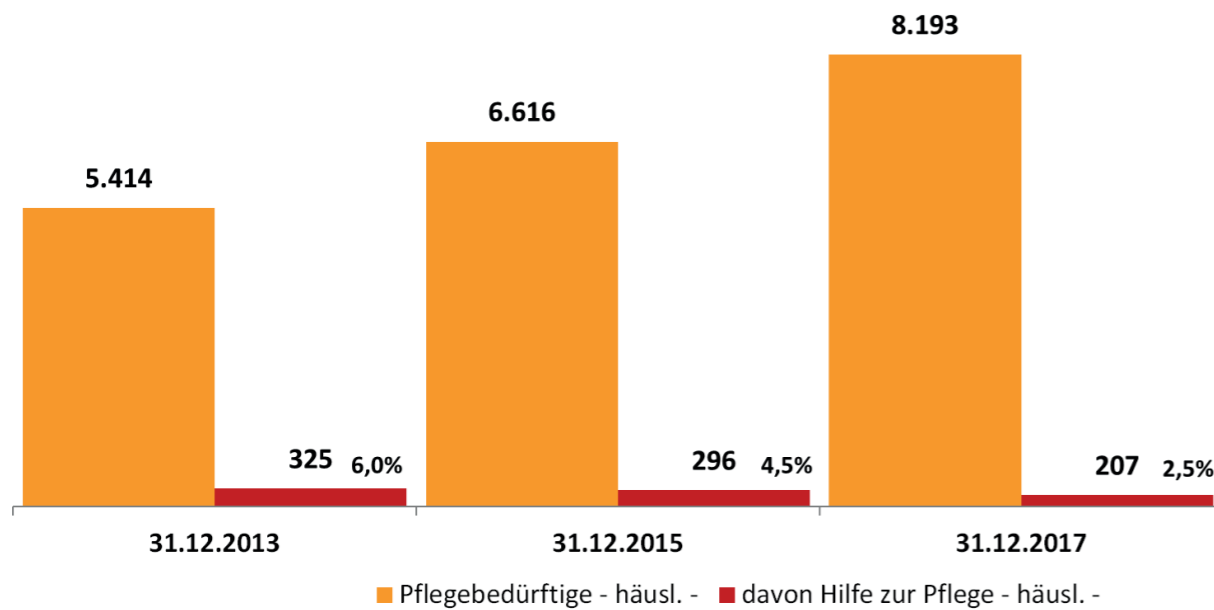
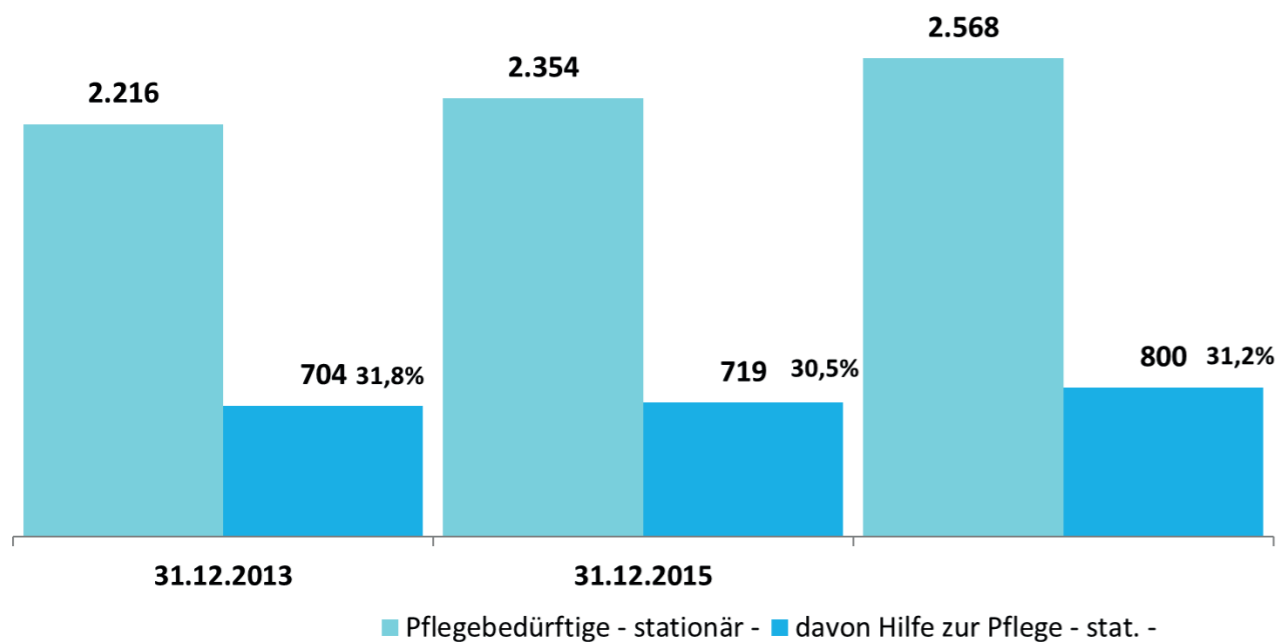


Abbildung 13: Anteil Sozialhilfebezieher/-innen – stat. Pflege – bei Pflegebedürftigen

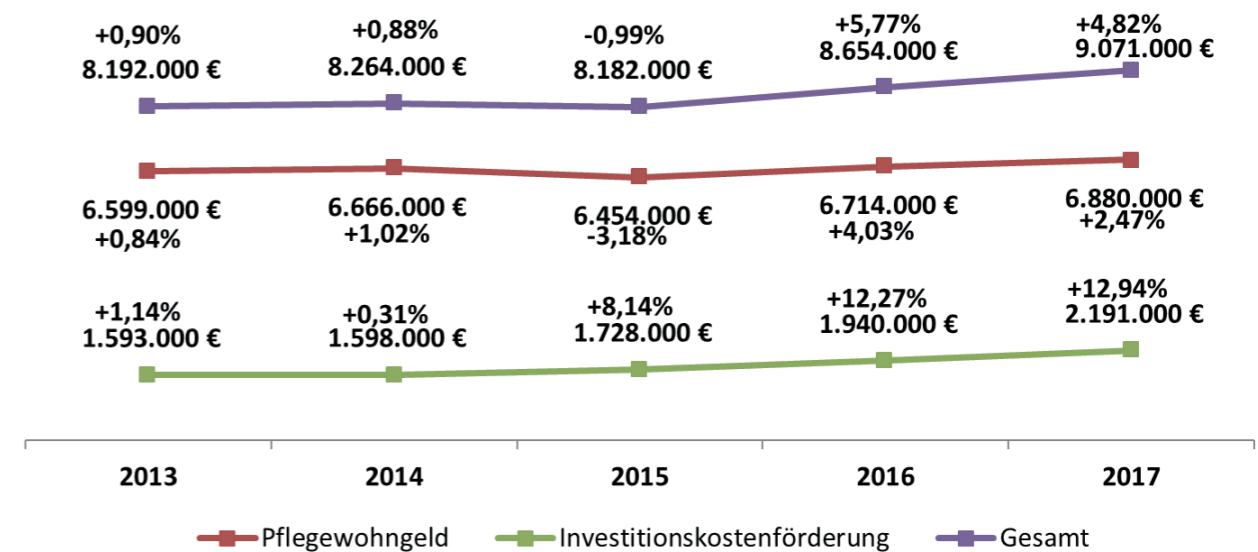


Zur Deckung der Investitionskosten können Pflegebedürftige, die in einer Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen versorgt werden, einen Anspruch auf **Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG)** haben. Einrichtungen, die Tagespflege, Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege anbieten, und ambulante Pflegedienste erhalten nach dieser Rechtsgrundlage darüber hinaus **Investitionskostenzuschüsse**. Diese Leistungen machen mit knapp der Hälfte des Budgets im Produkt Hilfen zur Pflege einen wesentlichen Anteil aus.

Im Jahr 2015 wurde jedoch der Trend zu Ausgabesteigerungen beim Pflegewohngeld kurzfristig mit der Einführung des APG NRW und den damit verbundenen weiteren Anrechnungsmöglichkeiten von Vermögen und vermögensgleichen Ansprüchen unterbrochen. So sah die Vorgängernorm, das Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen, u. a. noch keine Rückgriffe auf Schenkungen oder sonstige nach bürgerlichem Recht vorrangig Verpflichtete vor. Der allgemeine Kostenanstieg und die steigenden Fallzahlen führten im Jahr 2016 jedoch wieder zu einem erhöhten Ausgabenniveau. Dieser Trend setzt sich ab 2017 stark ansteigend fort.

Der Kreis verfolgt die Zielsetzung „ambulant vor stationär“. Dieses entspricht den Bedürfnissen und Vorstellungen der betroffenen Menschen. Das bestehende und absehbar steigende Überangebot an stationären Pflegeplätzen kann diesen konstruktiven Prozess hemmen. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Paderborn im Jahr 2016 die verbindliche Bedarfsplanung hinsichtlich der stationären Versorgung eingeführt, um so die Investitionskostenförderung neu entstehender zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze über das Pflegewohngeld zu beschränken.

Abbildung 14: Nettoausgaben Pflegewohngeld und Investitionskostenförderung

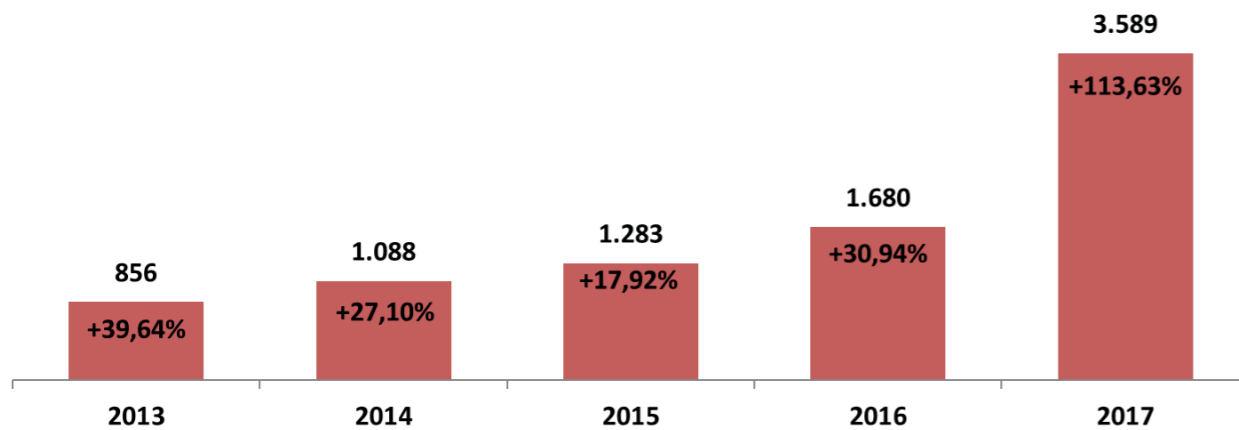


Das „Beratungszentrum Alter und Pflege“ ist eine unabhängige, kostenlose, öffentliche Anlaufstelle für Pflegebedürftige und deren Angehörige sowie für alle Bürgerinnen und Bürger jeden Alters, welche sich rund um die Themen Pflege, Wohnen und Unterstützungsmöglichkeiten informieren und beraten lassen möchten. Zudem nimmt es eine vermittelnde und organisierende Rolle im Netzwerk von Kooperationspartnern für pflegerische, medizinische und soziale Leistungen ein.

Die Pflegeberaterinnen und Pflegeberater des Kreises Paderborn verfügen über ein breitgefächertes Wissen u. a. in den Bereichen Pflege, Sozialarbeit und Sozialrecht, um Ratsuchende bedarfsgerecht über den Anspruch auf Sozialleistungen zu beraten. Ziel der Pflegeberatung ist es u. a. durch umfassende Beratung dazu beizutragen, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können.

Das Beratungsangebot hat sich im Kreis Paderborn seit dessen Einführung im Jahr 2009 sehr gut etabliert, was sich auch in den stetig steigenden Beratungszahlen widerspiegelt. Im Jahr 2017 wurde die Pflegeberatung mit 2 Vollzeitstellen, die von 3 Fachkräften wahrgenommen werden, verstärkt.

Abbildung 15: Beratungszahlen der Pflegeberatung



5. Arbeitsplatz, Schwerbehinderung und sonstige Nachteilsausgleiche

Schwerbehinderte Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 %, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung rechtmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes haben. Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 %, aber mindestens 30 %, können auf Antrag von der Arbeitsagentur unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt werden.

Im Vordergrund der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf nach dem SGB IX steht die **Mitwirkung bei der Durchführung des Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen**.

Abbildung 16: Mitwirkungen an Kündigungsverfahren schwerbehinderter Menschen

Jahr	Mitwirkung Kündigungen
2013	28
2014	51
2015	39
2016	37
2017	23

Darüber hinaus wurden in einer Vielzahl von Fällen schwerbehinderte Arbeitnehmer bei Problemen mit ihrem Arbeitsverhältnis beraten.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die begleitende Hilfe im Arbeitsleben. Hierzu werden **Zuschüsse nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung** (SchwbAV) für die behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes (z.B. Stehhilfen, Arbeitsstühle, Hubwagen) gezahlt. Die Mittel dafür werden aus der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe dem Kreis Paderborn zugewiesenen Ausgleichsabgabe finanziert, so dass dem Kreis mit Ausnahme des Personal- und Sachaufwandes keine weiteren Kosten entstehen.

Abbildung 17: Ausgaben und Fallzahlen nach der SchwbAV

Jahr	Zuweisung vom LWL	Ausgaben	Fallzahlen
2013	57.751 €	66.726 €	23
2014	63.768 €	58.712 €	25
2015	52.364 €	57.323 €	26
2016	58.517 €	55.108 €	22
2017	54.089 €	54.035 €	18

Der Kreis Paderborn ist sowohl bei der Mitwirkung in Kündigungsverfahren als auch für Beihilfen nur für schwerbehinderte Menschen zuständig, deren Beschäftigungsbetrieb im Kreisgebiet außerhalb der Stadt Paderborn liegt. Die Stadt Paderborn ist als große kreisangehörige Stadt für die schwerbehinderten Menschen in den Betrieben ihres Bereiches zuständig.

Seit dem 01.01.2008 gehören zudem die Feststellung von Behinderungen und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Behindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Paderborn. Die Fallzahlen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Abbildung 18: Antragsverfahren Schwerbehindertenrecht

	2013	2014	2015	2016	2017
Erstanträge	2.962	2.771	2.853	2.794	2.786
Änderungsanträge	3.398	3.222	3.173	3.315	3.230
Nachprüfungen bei Befristungen	1.462	1.491	1.675	1.506	1.423
Widersprüche	1.539	1.371	1.297	1.223	1.255
Klagen	275	267	190	179	176

6. Heimaufsicht, Betreuung und Ausbildungsförderung

Für die **WTG-Behörde** – ehemals Heimaufsicht – gilt seit dem 16.10.2014 das Wohn- und Teilhabe-gesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NRW), welches als Artikelgesetz in das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) aufgenommen wurde.

Die primäre Aufgabe der WTG-Behörde ist gem. § 11 Abs. 1 WTG die Information und Beratung von Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer solcher Wohn- und Betreuungsangebote informiert zu werden. Dazu zählen insbesondere

- Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter,
- Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte, Mitglieder von Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen,
- Beschäftigte und ihre Vertretungen sowie
- diejenigen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder erbringen wollen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die WTG-Behörde Ratgeber und Partner für den o.g. Personenkreis. Die Informations- und Beratungspflicht über die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer kann sich z. B. auf das Beschwerderecht oder die Mitbestimmung/Mitwirkung beziehen.

Eine zweite wichtige Aufgabe der WTG-Behörde ist die Überwachung der Leistungsangebote (§ 14 WTG) durch unangekündigte Regel- oder Anlassprüfungen. Das Wohn- und Teilhabe-gesetz ist ein Schutzgesetz, durch das die im Grundgesetz garantierte Würde des Menschen gewahrt werden soll. Zweck dieses Gesetzes ist u.a.

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten,
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern,
- das selbstbestimmte Leben der Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten,
- deren Mitwirkung und Mitbestimmung zu unterstützen,
- die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten zu fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen,
- kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und
- eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

Zu den von der WTG-Behörde zu überwachenden Betreuungseinrichtungen zählen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Pflege- oder Behinderteneinrichtungen), anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sowie Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen).

Abbildung 19: Anzahl der überwachten Betreuungseinrichtungen und –plätze¹⁰

	2013		2014		2015		2016		2017	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflege)	36	2.536	37	2.611	37	2.687	36	2.650	36	2.679
-davon solitäre Kurzzeitpflegeplätze-	4	39	4	39	5	49	5	49	5	43
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Behindertenhilfe)	16	367	15	390	16	414	16	420	16	418
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften			7	50	9	79	11	97	14	132
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1	25	1	25	1	25	1	25	1	25
Hospize	1	7	1	7	1	8	1	8	1	8
Tagespflegen	8	144	9	144	10	163	12	209	14	236
Gesamt	60	3.079	70	3.227	74	3.376	77	3.409	83	3.498
Durchgeführte Kontrollen der Heimaufsicht	60		57		50		60		55	

In dem Produkt 050201 sind des Weiteren die Aufgaben der Betreuungsstelle veranschlagt. Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung erfolgt nach § 1896 BGB. Grundlage für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde ist das Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger (Betreuungsbehördengesetz – BtBG) sowie das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gesetzbarkeit (§§ 274 ff FamFG). Daraus ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren
- Aufklärung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigungen von Unterschriften bzw. Handzeichen bei Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Netzwerkarbeit beim Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten sowie der vom Amtsgericht bestellten Betreuerinnen und Betreuer

Der Kreis Paderborn ist nur für die Einwohnerinnen und Einwohner im Kreisgebiet außerhalb der Stadt Paderborn zuständig. Die Stadt Paderborn ist als große kreisangehörige Stadt für die Einwohnerinnen und Einwohner ihres Bereiches zuständig.

¹⁰ Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften werden erst seit 2014 überwacht.

Abbildung 20: Entwicklung der Anzahl der Betreuungsfälle und Vorsorgevollmachten

	2015	2016	2017
Bestehende Betreuungen	2.275	2.230	2.220
Beglaubigung von Vorsorgevollmachten	964	867	741

Neben Betreuungen durch Ehrenamtliche (meist Angehörige oder Nachbarn) und Berufsbetreuerinnen und –betreuer werden Betreuungen im Kreisgebiet Paderborn von den Betreuungsvereinen der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und der Diakonie geführt. In den vergangenen beiden Jahren wurden diese Betreuungsvereine zur Durchführung von Querschnittsaufgaben (Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, beratende Tätigkeiten in Vorsorgeangelegenheiten, Netzwerkarbeit mit den Betreuungsstellen) mit 31.806 € (2015), 29.476 € (2016) und 28.287 € (2017) gefördert.

Die dritte Leistung im Produkt 050201 ist die **Durchführung der Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**. Ausbildungsförderung erhalten Schülerinnen und Schüler bei dem Besuch folgender Ausbildungsstätten:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung), sofern der Schüler notwendig nicht bei den Eltern wohnt
- zumindest zweijährige Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)
- Fach- und Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)
- Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien, Kollegs

Neben den persönlichen Voraussetzungen ist die Ausbildungsförderung abhängig vom Einkommen der Schülerin oder des Schülers (es ist nur eine geringfügige Beschäftigung erlaubt) sowie der Eltern. In bestimmten Fällen (z. B. beim Besuch eines Kollegs) bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt.

Die Höhe der Ausbildungsförderung richtet sich nach der besuchten Schule. Ferner wird den Schülerinnen und Schülern, die nicht bei den Eltern wohnen, ein höherer Bedarf zuerkannt.

Die Ausbildungsförderung wird vom Bund finanziert. Die Antragszahlen sowie die Ausgaben haben sich wie folgt entwickelt:

Abbildung 21: Antragszahlen und Ausgaben im Bereich BAföG

Jahr	Anträge	Ausgaben
2015	1.330	4.788.258 €
2016	1.258	4.681.114 €
2017	1.103	4.270.844 €

7. Soziale Infrastruktur, pauschal finanzierte Leistungen

Der Kreis Paderborn nimmt seine in § 5 SGB XII normierte Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in vielfältiger Weise wahr. Es handelt sich dabei um Leistungsangebote sowohl auf gesetzlich verpflichtender aber auch auf freiwilliger Basis. Zur Sicherstellung einer effektiven und effizienten Leistungserbringung wurden mit den Verbänden Fachkonzepte abgestimmt und Finanzierungsvereinbarungen geschlossen. Die Höhe der Bezuschussung wird zum Teil den tariflichen Anpassungen angeglichen.

Abbildung 22: Finanzierung Verbändearbeit

	2013	2014	2015	2016	2017
Finanzierung allgemeiner Aufgaben	51.131 €	51.131 €	51.131 €	51.131 €	51.131 €
Mehrgenerationenhaus	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5000 €
Beratung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	34.183 €	34.776 €	35.471 €	36.322 €	37.178 €
Männerberatung	21.000 €	21.000 €	12.800 €	14.243 €	12.400 €
Hörgeschädigtenberatung	91.800 €	95.105 €	95.370 €	97.920 €	103.785 €
Beratung von Frauen in Not/Frauenhaus	48.959 €	47.820 €	48.526 €	50.990 €	51.858 €
Ausländerbetreuung	6.987 €	7.621 €	7.670 €	7.484 €	5.593 €
Psychosoziale Beratungsstelle für Flüchtlinge	-	-	-	11.250 €	15.000 €
Wohnberatung	33.530 €	33.530 €	33.142 €	34.700 €	35.900 €

Eine besondere Stellung nimmt das Angebot der Schuldnerberatung ein, wozu für Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem SGB II und SGB XII eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Darüber hinaus beteiligt sich der Kreis Paderborn freiwillig an den Kosten einer vorbeugenden Schuldnerberatung. Die Aufgaben werden durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen und durch Personal- und Sachkostenzuschüsse mitfinanziert.

Abbildung 23: Finanzierung der Schuldnerberatung

	2013	2014	2015	2016	2017
Schuldnerberatung SGB II	215.934 €	214.772 €	199.148 €	208.710 €	208.600 €
Schuldnerberatung SGB XII	29.784 €	29.626 €	14.225 €	14.910 €	18.626 €
Vorbeugende Schuldnerberatung	126.582 €	125.902 €	142.252 €	149.080 €	145.274 €
Gesamt	372.300 €	370.300 €	355.625 €	372.700 €	372.500 €

Eine detaillierte Aufteilung der Finanzierung der Verbände und der Schuldnerberatung nach den einzelnen Trägern ist im Anhang abgebildet.

In dem Produkt 050401 finden sich weiterhin Personal- und Sachkosten für die Sozialplanung sowie Beiträge für diverse Vereins- und Verbandsmitgliedschaften. Mit dem am 16.10.2014 in Kraft getretenen Alten- und Pflegegesetz NRW hat das Land den Kreisen weitreichende Planungsaufgaben zurückgegeben. Neben der Schaffung einer Stelle für Sozialplanung ist auch die Errichtung einer „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ erfolgt.

Zu den Aufgaben der kommunalen Alten- und Pflegeplanung gehört die Sicherstellung und Koordinierung örtlicher pflegeergänzender und pflegerischer Angebote und die Einschätzung entsprechender Bedarfe im Kreis Paderborn. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie Handlungsempfehlungen werden in einem fortzuschreibenden Bericht „Alter und Pflege“ regelmäßig dargestellt und als Grundlage für Beratungsgespräche mit Trägern sowie Investoren genutzt. Bei der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Angebotsstruktur wirkt auch die Kommunale Konferenz Alter und Pflege mit.

Des Weiteren trägt die Sozialplanung zur Steuerung einer bedarfsgerechten sozialen Infrastruktur bei, analysiert die soziale Lage sowie deren Entwicklungen und überprüft die Wirksamkeit von Projekten und Maßnahmen in Form von regelmäßig stattfindenden Qualitätsdialogen mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und privaten Trägern.

Abbildung 24: Durchgeführte Qualitätsdialoge

Qualitätsdialoge	2015	2016	2017
Anzahl	4	8	12

Die Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege konnte im Rahmen von Qualitätsdialogen zwischen 2015 und 2017 intensiviert und damit qualifiziert weiterentwickelt werden.

8. Bildung und Teilhabe

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) haben Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII sowie Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten für folgende Leistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarfspakete
- Lernförderung
- Mittagessen in der Schule, im Kindergarten bzw. der Kindertagesstätte
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Die Übernahme der Kosten für Mittagessen und Schulbedarfe wird dabei am meisten in Anspruch genommen.

Abbildung 24: Entwicklung der leistungsbeziehenden Personen bei den BuT-Leistungen

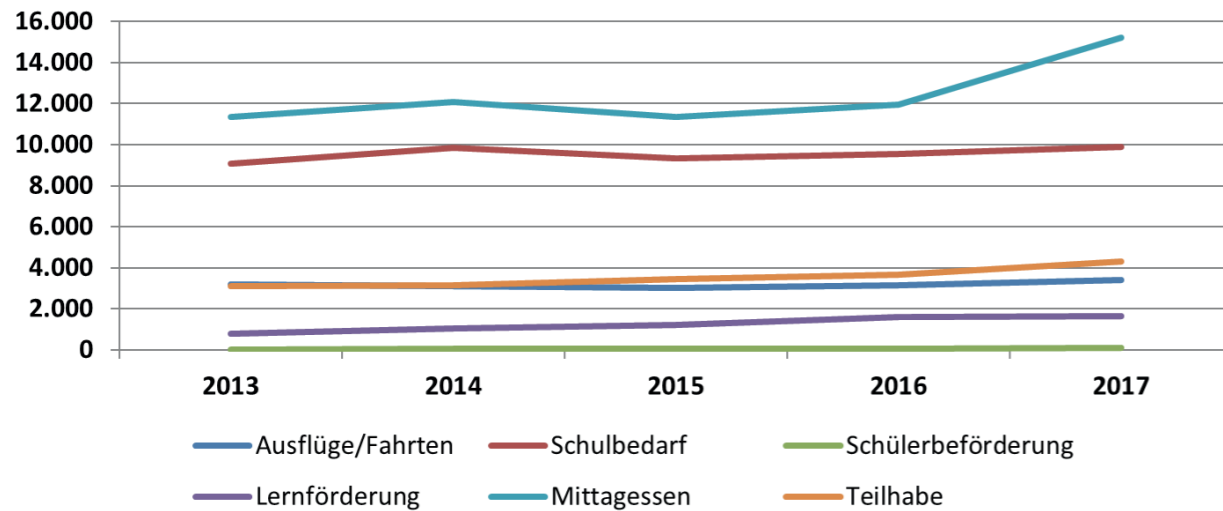
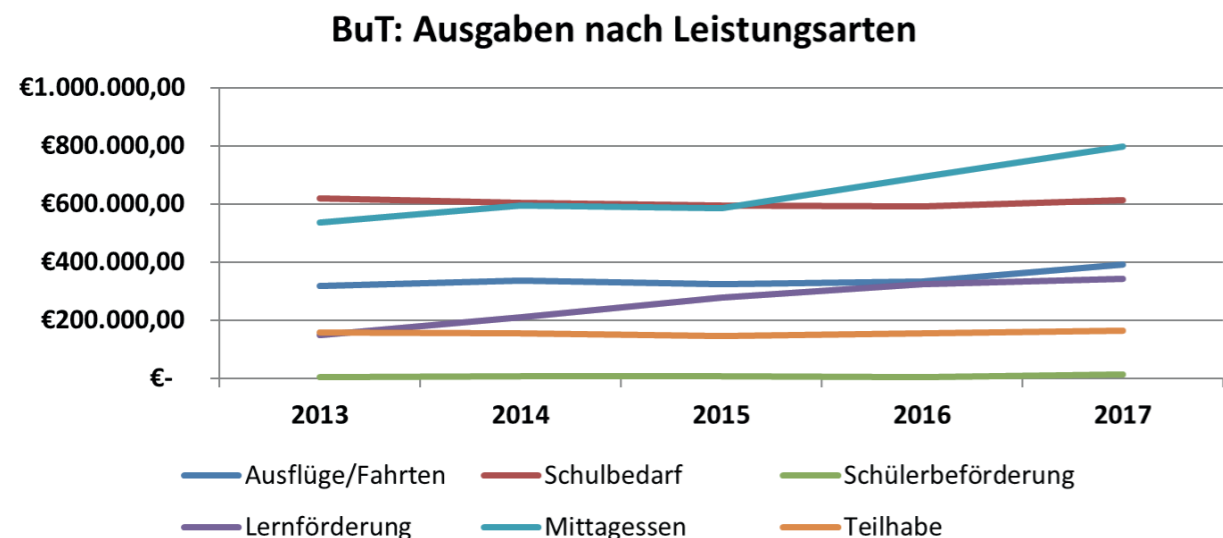
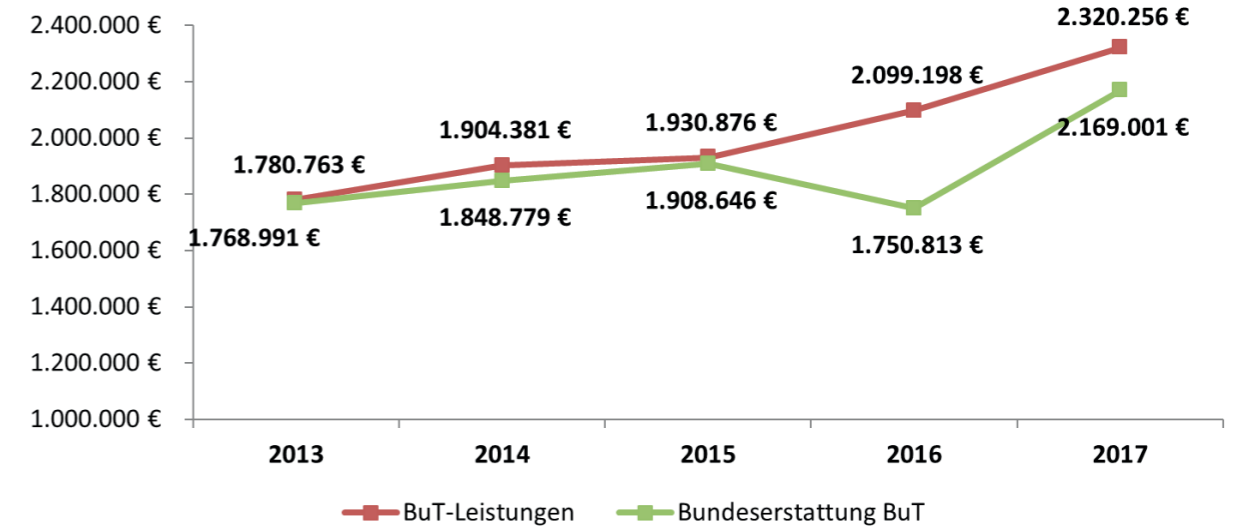


Abbildung 25: Entwicklung der Ausgaben bei den BuT-Leistungen



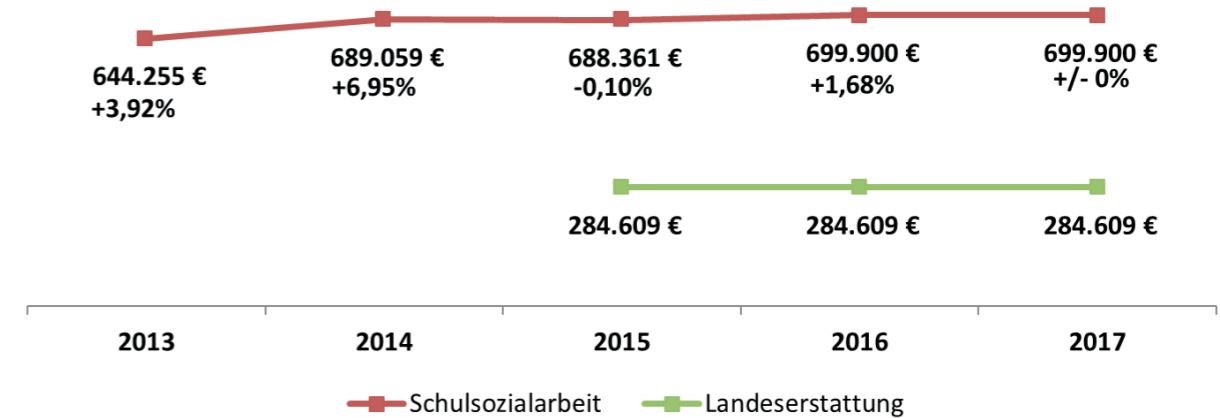
Die Kosten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und BKGG werden durch Bundeserstattungen zum Teil refinanziert. Der Erstattungsbetrag ist abhängig von dem Verhältnis der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II des Kreises Paderborn zu den Gesamtkosten der Unterkunft des Landes Nordrhein-Westfalen. Dadurch kann es in den einzelnen Jahren zu teilweise hohen Differenzen kommen.

Abbildung 26: Leistungen und Erstattungen i. R. d. Bildungs- und Teilhabepaketes



Zudem erfolgt in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine beratende und unterstützende Tätigkeit für die Erziehungsberechtigten, um die Fördermöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes möglichst allen Berechtigten zugute kommen zu lassen. Diese sog. Schulsozialarbeit wird von einigen Städten/Gemeinden in Eigenregie, aber auch durch Wohlfahrtsverbände, wahrgenommen. Der Kreis Paderborn zahlt zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten entsprechende Zuschüsse. Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an einem Teil der Kosten seit 2015 mit einer Pauschale.

Abbildung 27: Ausgaben und Einnahmen für BuT-Schulsozialarbeit



9. Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen

Unter den Einzelfallhilfen in besonderen Lebenslagen sind die Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII und der Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel SGB XII zusammengefasst.

Die **Hilfen zur Gesundheit** umfassen vorbeugende Gesundheitshilfe, Hilfe bei Krankheit, Hilfe zur Familienplanung, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und Hilfe bei Sterilisation. Hauptausgabeposition ist hierbei die Hilfe bei Krankheit. Gem. § 264 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V – können Personen, die nicht krankenversichert sind, als sog. Betreuungsfälle bei einer Krankenkasse ihrer Wahl angemeldet werden. Die Krankenkasse übernimmt dann die Abwicklung der anfallenden Krankheitskosten und stellt diese unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Verwaltungskostenpauschale dem Sozialhilfeträger in Rechnung.

Während die Zahl der Leistungsberechtigten in den vergangenen Jahren überwiegend konstant blieb, sind bei den Ausgaben Fluktuationen zu verzeichnen. Dies hängt im Wesentlichen von naturgemäß hohen Schwankungen bei den Krankheitsbildern und der Abrechnungspraxis der einzelnen Krankenkassen ab.

Abbildung 28: Ausgaben bei der Hilfe zur Gesundheit

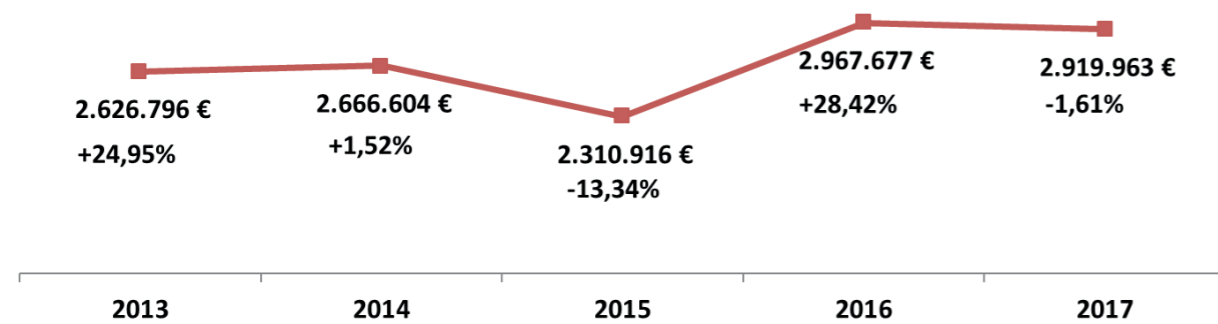
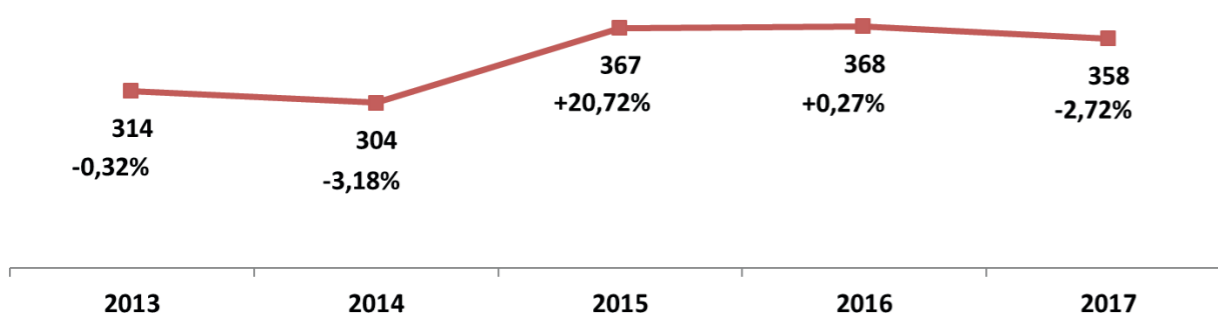
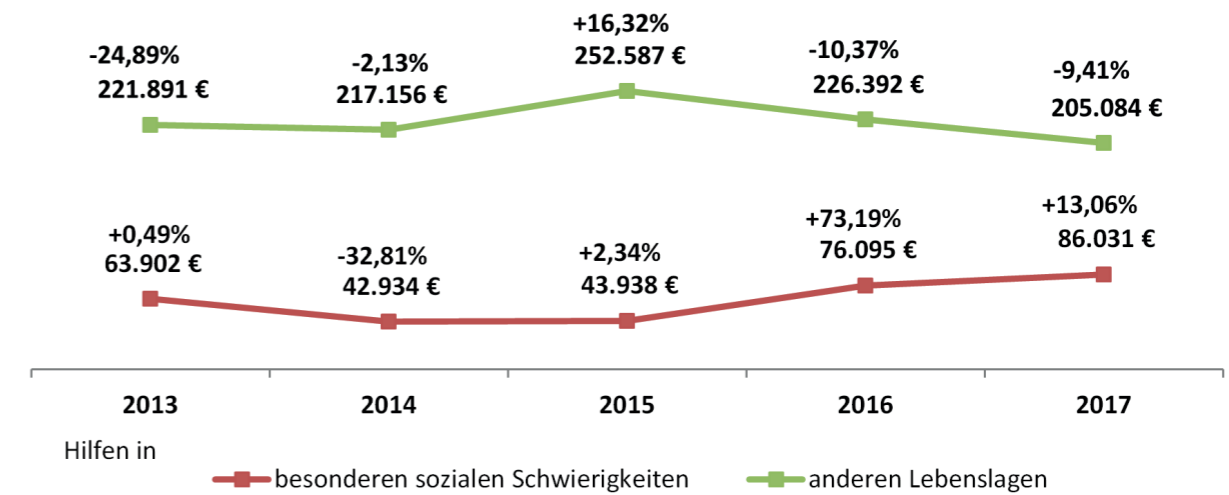


Abbildung 29: Leistungsberechtigte Personen der Hilfe zur Gesundheit



Leistungen zur **Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten** sind Personen zu erbringen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Im Wesentlichen ist hierunter die Betreuung und Versorgung von Personen in Obdachlosigkeit umfasst. **Hilfen in anderen Lebenslagen** sind die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, die Altenhilfe, die Blindenhilfe, die Hilfe in sonstigen Lebenslagen sowie die Übernahme von Bestattungskosten, wenn es den zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten nicht oder nur teilweise zuzumuten ist, diese aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Abbildung 30: Ausgaben für Hilfen in bes. soz. Schwierigkeiten und anderen Lebenslagen



10. Eingliederungshilfe

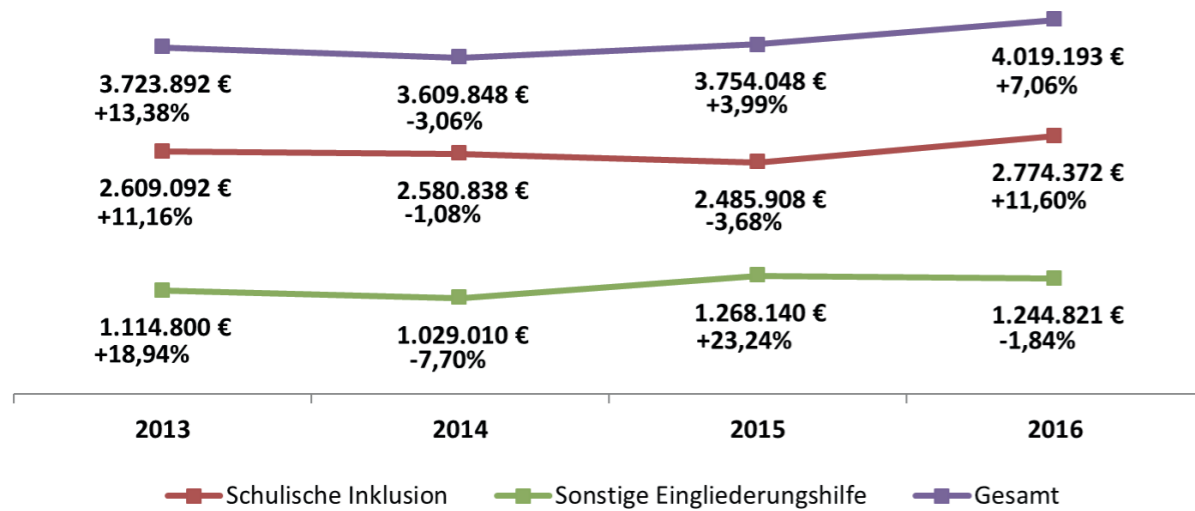
Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es dabei, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Als Leistungen kommen insbesondere in Betracht

- heilpädagogische Leistungen für Kinder,
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung,
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
- Hilfe zum selbstbestimmten Wohnen in betreuten Wohnmöglichkeiten,
- Versorgung mit Hilfsmitteln,
- sonstige Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Für Leistungen in Einrichtungen ergibt sich grundsätzlich die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)).

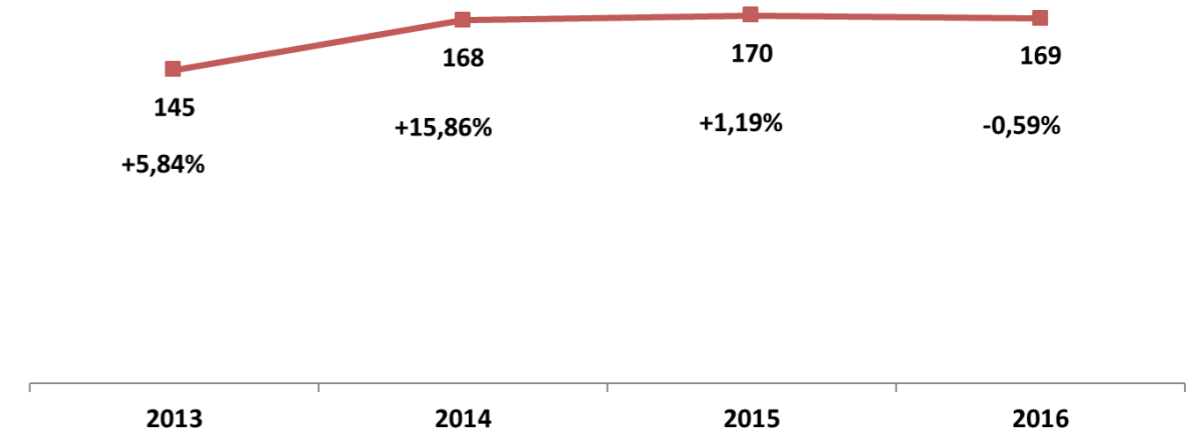
Beim Kreis Paderborn wird seit Einführung der neuen Produktstruktur 2015 zwischen den Kosten der schulischen Inklusion und der sonstigen Eingliederungshilfe unterschieden. Im Rahmen der schulischen Inklusion werden die Kosten für Integrationshelferinnen und -helfer abgedeckt, die behinderte Kinder beim Besuch von Regel- und Förderschulen begleiten und so eine Teilhabe der behinderten Kinder an schulischer Bildung ermöglichen.

Abbildung 31: Entwicklung der Ausgaben im Bereich Eingliederungshilfe

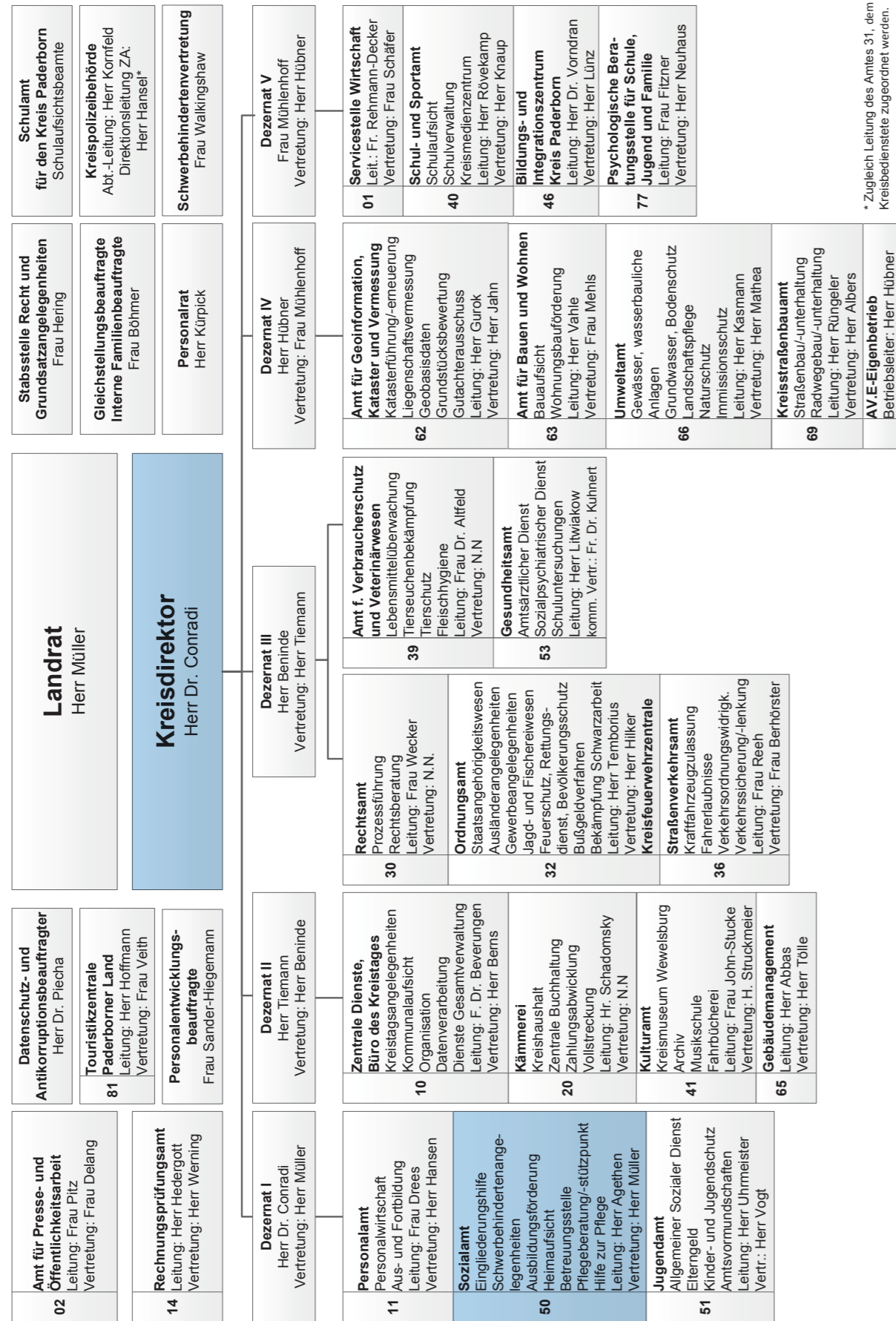


Die Ausgabensteigerung im Bereich der schulischen Inklusion ist vornehmlich auf gestiegene Betreuungskosten zurückzuführen. Im Jahr 2017 deutet sich zudem ein Anstieg bei den Fallzahlen an, was auf die erhöhte Nachfrage nach Betreuung durch Integrationshelferinnen und -helfer schließen lässt.

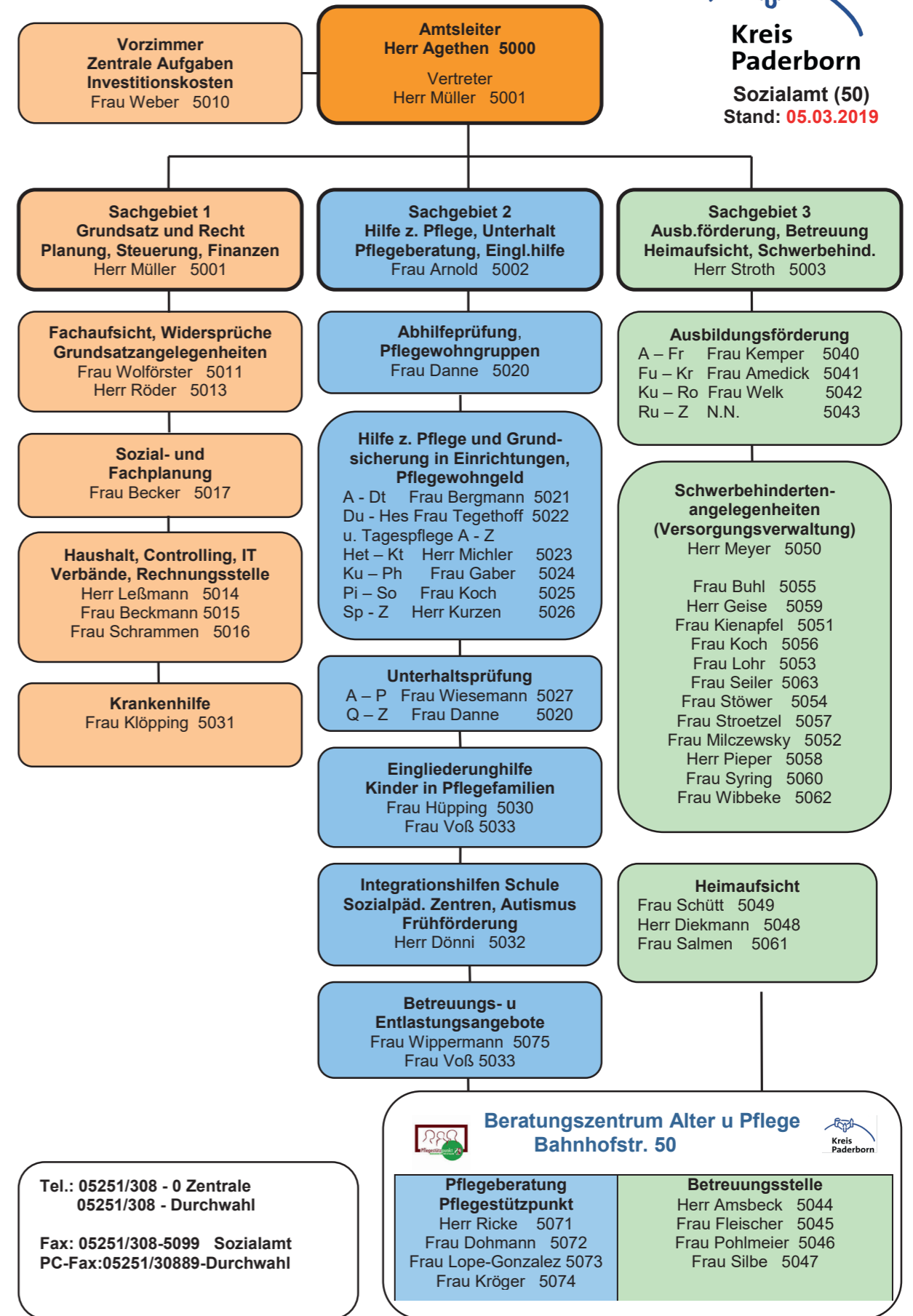
Abbildung 32: Entwicklung der betreuten Kinder im Bereich Schulische Inklusion



Organisationsübersicht der Kreisverwaltung Paderborn



Organisationsübersicht des Sozialamtes



Verbändefinanzierung in Produktverantwortung des Sozialamtes

Träger	Maßnahme	2013	2014	2015	2016	2017
AWO	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	10.226 €	10.226 €	10.226 €	10.226 €	10.226 €
	Betreuung ausländischer Arbeitnehmer	6.987 €	7.621 €	7.670 €	7.484 €	5.593 €
	Mehrgenerationenhaus	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
	Komplementäre ambulante Dienste	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €	30.000 €
	Erwachsenenbetreuung	17.535 €	12.700 €	16.827 €	21.772 €	17.753 €
		69.748 €	65.547 €	69.723 €	74.482 €	68.572 €
Ambulantes Pflegezentrum Salzkotten	Komplementäre ambulante Dienste	767 €	767 €	767 €	767 €	767 €
Berufshilfsdienst Paderborn (BHD)	Komplementäre ambulante Dienste	3.068 €	- €	- €	- €	- €
Caritas Büren	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €
	Schuldnerberatung	31.025 €	33.664 €	32.568 €	34.288 €	34.270 €
	Komplementäre ambulante Dienste	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €	37.000 €
		74.161 €	76.800 €	75.704 €	77.424 €	77.406 €
Caritas Paderborn	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	19.429 €	19.429 €	19.429 €	19.429 €	19.429 €
	Schuldnerberatung	93.075 €	100.991 €	96.288 €	101.375 €	101.320 €
	Komplementäre ambulante Dienste	124.250 €	124.250 €	124.250 €	124.250 €	124.250 €
	Frühförderung	234.000 €	257.500 €	260.617 €	265.200 €	268.640 €
	Psychosoziales Zentrum	- €	- €	- €	11.250 €	15.000 €
		470.754 €	502.170 €	500.584 €	521.504 €	528.639 €
Caritas-Altenzentrum Hövelhof	Komplementäre ambulante Dienste	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	3.068 €	3.068 €	3.068 €	3.068 €	3.068 €
	Netzwerk "Der Kreis Paderborn hält zusammen"	- €	- €	- €	1.500 €	- €
		3.068 €	3.068 €	3.068 €	4.568 €	3.068 €
Diakonie Paderborn-Höxter	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €
	Beratungsstelle für Personen mit bes. soz. Schwierigk. (Nichtsesshafte/Obdachlose)	256 €	256 €	256 €	256 €	256 €
	Schuldnerberatung	217.175 €	235.645 €	225.144 €	237.037 €	236.910 €
	Erwachsenenbetreuung	8.190 €	11.000 €	13.218 €	16.620 €	10.534 €
		231.757 €	253.037 €	244.754 €	260.049 €	253.836 €
Diakonie St. Johannisstift Paderborn	Komplementäre ambulante Dienste	26.000 €	26.000 €	26.000 €	26.000 €	26.000 €
Deutsches Rotes Kreuz (DRK)	Finanzierung allgemeiner Aufgaben	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €	6.136 €
Ev. Frauenhilfe Westfalen	Betreuung von Frauen in Not - Nadeschda	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
	Betreuung von Frauen in Not - Theodora	- €	- €	- €	1.600 €	1.600 €
		2.500 €	2.500 €	2.500 €	4.100 €	4.100 €
KIM	Männerberatung	21.000 €	21.000 €	12.800 €	14.243 €	12.400 €
	Wohnberatung	33.530 €	33.530 €	33.142 €	34.700 €	35.900 €
		54.530 €	54.530 €	45.942 €	48.943 €	48.300 €
PIGAL	Schuldnerberatung	31.025 €	- €	- €	- €	- €
Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)	Belladonna	12.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
	Frauenhaus Salzkotten	34.459 €	35.320 €	36.026 €	36.890 €	37.758 €
		46.459 €	45.320 €	46.026 €	46.890 €	47.758 €
Sozialdienst katholischer Männer (SKM)	Beratungsstelle für Personen mit bes. soz. Schwierigk. (Nichtsesshafte/Obdachlose)	33.927 €	34.776 €	35.471 €	36.322 €	37.178 €
	Erwachsenenbetreuung	4.280 €	4.900 €	6.085 €	- €	- €
		38.207 €	39.676 €	41.556 €	36.322 €	37.178 €
Verein für Hörgeschädigtenhilfe Paderborn	- Beratungsstelle Hörgeschädigtenfamilie	56.865 €	58.650 €	59.160 €	60.690 €	64.260 €
	- Bildungs-/Sozialarbeit f. hörgesch. Jugendl.	34.935 €	35.955 €	36.210 €	37.230 €	39.525 €
		91.800 €	94.605 €	95.370 €	97.920 €	103.785 €
		1.159.980 €	1.180.156 €	1.168.130 €	1.215.105 €	1.215.545 €

